

Vorblatt

Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Managementprämienverordnung – MaPrV)

A. Problem und Ziel

Mit der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde die Marktprämie als zentrales Instrument zur verstärkten Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien eingeführt. Sie hat binnen kurzer Zeit erreicht, dass der Anteil direkt vermarktender Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien weit über den Erwartungen angestiegen ist. Diese Entwicklung ist ein Erfolg der EEG-Novelle 2011 und unterstreicht die Bemühungen für eine verstärkte Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Ein Bestandteil der Marktprämie ist die Managementprämie, die die notwendigen Kosten abdeckt, die den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern bei der Direktvermarktung entstehen. Neue wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrungen der Übertragungsnetzbetreiber aus der Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zeigen jedoch, dass die Höhe der Managementprämie für fluktuierende erneuerbare Energien mittlerweile deutlich über den wirtschaftlich abzudeckenden Kosten liegt. Diese Überförderung soll durch die Verordnung im Interesse der Kosteneffizienz abgebaut werden. Zugleich soll – im Interesse einer besseren Integration der fluktuierenden erneuerbaren Energien in den Markt – die Höhe der Managementprämie an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen gekoppelt werden. Daher wird die Managementprämie bei fernsteuerbaren Wind- und Solarstromanlagen 2013 um 0,10 Cent/kWh höher sein als bei nicht-fernsteuerbaren Anlagen. Hiermit wird ein Anreiz zur Einrichtung von Fernsteuerungstechnologie geschaffen, um die Möglichkeiten für eine bedarfsorientierte Bereitstellung des Stroms zu verbessern. Insgesamt wird damit die Managementprämie für das Jahr 2013 bei fernsteuerbaren Anlagen um 0,25 Cent/kWh und bei nicht-fernsteuerbaren Anlage um 0,35 Cent/kWh abgesenkt.

Darüber hinaus werden in der Verordnung auch für die Zeit ab 2014 die Höhe der Managementprämie für nicht-fernsteuerbare Anlagen und eine stetige Verstärkung der zusätzlichen

Anreizwirkung für fernsteuerbare Anlagen geregelt. Diese Festlegungen beruhen auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und legen die Erschließung von weiteren Kostensenkungspotenzialen bei der Direktvermarktung zugrunde. Aufgrund der Fortentwicklung des Strommarktdesigns sind die Annahmen über die Höhe der Direktvermarktungskosten jedoch für die Zukunft mit wachsender Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund wird die Direktvermarktung laufend evaluiert. Dabei geht es um eine Analyse sowohl der tatsächlichen Kosten als auch des Nutzens der Direktvermarktung. Entsprechend der Erkenntnisse aus der Evaluation wird die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Direktvermarktung weiterentwickeln. Ziel ist es, durch die Direktvermarktung die erneuerbaren Energien zunehmend stärker an den Markt heranzuführen und so die Effizienz der Stromversorgung insgesamt zu verbessern.

Insgesamt wird die EEG-Umlage durch die Neuregelung der Höhe der Managementprämie im Jahr 2013 um rd. 160 Millionen Euro (in einer geschätzten Bandbreite zwischen 110 und 210 Millionen Euro) entlastet.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung zur Anpassung der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie auf Grund von § 64f Nummer 3 und 6 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 EEG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen

Die Verordnung regelt die Absenkung der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie und setzt zugleich Anreize zur Einrichtung technischer Zugriffsmöglichkeiten. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine neuen finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden ebenfalls nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Schätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber geringfügig erweitert (Veröffentlichung der neuen Managementprämienhöhe auf der gemeinsamen Transparenzplattform). Hierfür ist eine einmalige Umstellung des Datenverarbeitungssystems erforderlich, mit dem diese Daten berechnet und veröffentlicht werden. Diese Umstellung ist für jeden Übertragungsnetzbetreiber mit einer marginalen zusätzlichen Belastung verbunden.

Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht für Betreiberinnen und Betreiber von Wind- und Solarstromanlagen, die beabsichtigen, die Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen in Anspruch zu nehmen, soweit die Anlagen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssen. Nach der Ex-ante-Schätzung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1.000 Euro je Anlage zu rechnen. Hieraus ergeben sich Kosten von insgesamt etwa 14,6 Millionen Euro.

Weiterhin entsteht den betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Mehraufwand infolge einer neuen Informationspflicht: Sie müssen dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen erfüllt sind. Dieser Mehraufwand wird im Rahmen der Ex-ante-Schätzung auf etwa 730.000 Euro pro Jahr beziffert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Vollzugaufwand)

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kosten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Durch die Absenkung der Managementprämie wird nach derzeitigem Stand die EEG-Umlage in Höhe von etwa 0,04 Cent/kWh entlastet. In den kommenden Jahren kann die EEG-Umlage – je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen – tendenziell leicht weiter entlastet werden. Dies wirkt dämpfend auf den Anstieg der Strompreise und damit mittelbar auch auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau.

Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Managementprämienverordnung – MaPrV)

Vom ...

Auf Grund des § 64f Nummer 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Berechnung der Marktprämie nach § 33g Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur weiteren Verbesserung der Marktintegration des Stroms aus erneuerbaren Energien die Höhe der Managementprämie „ P_M “ für Strom aus

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie mit Ausnahme von Offshore-Anlagen („ $P_{M (Wind Onshore)}$ “) abweichend von Nummer 2.2.3 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
2. Offshore-Anlagen („ $P_{M (Wind Offshore)}$ “) abweichend von Nummer 2.3.4 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie („ $P_{M (Solar)}$ “) abweichend von Nummer 2.4.3 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz.

§ 2

Höhe der Managementprämie

(1) Die Managementprämie beträgt bei

1. im Jahr 2013 erzeugtem Strom: 0,65 Cent pro Kilowattstunde,
2. im Jahr 2014 erzeugtem Strom: 0,45 Cent pro Kilowattstunde,
3. ab dem Jahr 2015 erzeugtem Strom: 0,30 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen beträgt abweichend von Absatz 1 bei

1. im Jahr 2013 erzeugtem Strom: 0,75 Cent pro Kilowattstunde,
2. im Jahr 2014 erzeugtem Strom: 0,60 Cent pro Kilowattstunde,
3. ab dem Jahr 2015 erzeugtem Strom: 0,50 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen nach § 3 Absatz 1 erstmals erfüllt wurden.

§ 3

Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen

(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne des § 2 Absatz 2, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber

1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit der Dritte, an den sie den Strom nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, oder eine andere Person, an die dieser Strom weiterveräußert wird, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und
2. dem Dritten oder der anderen Person nach Nummer 1 die Befugnis einräumen, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.

(2) Für die Voraussetzungen nach Absatz 1 gilt § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

(3) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne von § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne von § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.

(4) Die Befugnis, die nach Absatz 1 Nummer 2 dem Dritten oder der anderen Person eingeräumt wird, darf das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht beschränken.

§ 4

Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Höhe der Managementprämie nach § 2 bei der Veröffentlichung der energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte „*RW_{Wind Onshore}*“, „*RW_{Wind Offshore}*“ und „*RW_{Solar}*“ nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit Nummer 3.2 Buchstabe f und Nummer 3.4 der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung wird nicht auf Strom angewendet, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, zugrundeliegender Sachverhalt und wesentlicher Inhalt

Die seit dem 1. Januar 2012 für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber angebotene Marktprämie für direkt vermarkteten Strom nach § 33g EEG setzt Anreize für eine marktorientierte Betriebsweise von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Sie ist das zentrale Instrument zur verstärkten Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und hat binnen kurzer Zeit erreicht, dass der Anteil direkt vermarktender Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien weit über den Erwartungen angestiegen ist. Diese Entwicklung ist ein Erfolg der EEG-Novelle 2011 und unterstreicht die Bemühungen für eine verstärkte Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Die technologiespezifisch ausgestaltete Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen der anlagenspezifischen Einspeisevergütung und dem monatlich *ex post* ermittelten durchschnittlichen Börsenpreis, korrigiert um einen technologiespezifischen Wertigkeitsfaktor. Ein Kostenbestandteil dieser Marktprämie ist die sog. Managementprämie. Die Managementprämie dient insbesondere dem Ausgleich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Direktvermarktung von EEG-Strom aus den Prognoseabweichungen bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie sowie aus der Handelsteilnahme (insbesondere Kosten für Börsenzulassung, Handelsanbindung, IT-Infrastruktur) resultieren.

Die Höhe der Managementprämie wurde in Erwartung von Lerneffekten und Kostensenkungsspielräumen bereits jährlich degressiv ausgestaltet. Dabei legten die wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Festlegung der Managementprämie zum einen die Annahme zugrunde, dass der Anteil direkt vermarktender Anlagen langsam, aber stetig ansteigt. Zum anderen orientierten sie sich bezüglich der mit erheblichen Unsicherheiten behafteten Kosten für den Profilservice (Ausgleich von Prognoseabweichungen) an der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zur EEG-Novelle 2011 aktuellsten Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2011. Seither reduzierten sich die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Profilservice bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen allerdings deutlich schneller als erwartet. Von etwa 5,80

Euro je Megawattstunde auf Basis der Übertragungsnetzbetreiberprognose 2011 sind die Profilservicekosten nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis der Übertragungsnetzbetreiberprognose 2012 auf 2,50 Euro je Megawattstunde gesunken. Zugleich ist der Anteil direkt vermarktender EEG-Anlagen heute deutlich höher als bei der Festlegung der Managementprämie angenommen, so dass davon auszugehen ist, dass sich auch die erst für später erwarteten Lerneffekte bereits früher realisieren lassen.

Sowohl die Reduzierung der Profilservicekosten der Übertragungsnetzbetreiber als auch die Lerneffekte aus der Direktvermarktung der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber rechtfertigen eine zusätzliche Absenkung der Managementprämie ab dem Jahr 2013, um einerseits Mitnahmeeffekte zu vermeiden und andererseits die entstehenden Kostenvorteile an die Stromendkunden weiterzugeben und hierdurch die EEG-Umlage zu entlasten. Im Rahmen der Absenkung ist hierbei eine Differenzierung sinnvoll, die an die Eignung der Anlage zur fernsteuerbaren Einspeisung anknüpft. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur kurzfristigen Anpassung der Höhe der Managementprämie durch Rechtsverordnung wurde bereits bei der Einführung der Marktprämie in das EEG aufgenommen.

II. Ermächtigung

§ 64f Nummer 3 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 EEG ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die Berechnung der Marktprämie nach § 33g EEG die Höhe der Managementprämie „ P_M “ abweichend von den Nummern 2.2.3, 2.3.4 oder 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG für Strom zu regeln, der nach Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung direkt vermarktet wird. Die Direktvermarktung von Strom, d.h. die Veräußerung des Stroms an Dritte im Sinne von § 33a Absatz 1 EEG, ist mit der Lieferung des direkt vermarkteten Stroms an den Dritten abgeschlossen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht entsprechende Regelungen insoweit auch für Strom aus solchen Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung die Marktprämie in Anspruch genommen haben. In der Rechtsverordnung kann festgesetzt werden, dass die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Daten bei der Veröffentlichung nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage 4 zum EEG zu berücksichtigen sind. Diese Ermächtigung umfasst die mit dieser Verordnung vorgesehene Absenkung der Managementprämien „ $P_{M (Wind Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind Offshore)}$ “ und „ $P_{M (Solar)}$ “ für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, der nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung ab dem 1. Januar 2013 erzeugt wird.

§ 64f Nummer 6 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 EEG ermächtigt die Bundesregierung ferner, mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur weiteren Verbesserung der Integration von Strom aus erneuerbaren Energien finanzielle Anreize für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für eine verbesserte Markt-, System- oder Netzintegration von Strom aus erneuerbaren Energien und dabei insbesondere für eine bedarfsgerechte Einspeisung von Strom zu regeln, der nach § 33a EEG direkt vermarktet wird. Diese Ermächtigung umfasst die mit dieser Verordnung vorgesehene Koppelung der Höhe der Managementprämien „ $P_{M (Wind Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind Offshore)}$ “ und „ $P_{M (Solar)}$ “ an die Fernsteuerbarkeit von Windenergie- und Solarstromanlagen, wodurch Dritten, an die der Strom direkt vermarktet wird, eine am Strombedarf orientierte Steuerung der Anlagen und hierdurch eine verbesserte Markt- und Systemintegration des Stroms aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ermöglicht wird.

III. Alternativen

Zur Absenkung der Managementprämie bestehen keine ebenso geeigneten Alternativen.

Zur besseren Marktdurchdringung von Fernsteuertechnik, die durch diese Verordnung mittels einer höheren Managementprämie angereizt wird, besteht zwar die Alternative, die Vorhaltung solcher Technik als eine verpflichtende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Managementprämie bei allen Anlagen vorzuschreiben. Dies setzt jedoch eine Änderung des EEG voraus und wird daher im Zuge des nächsten EEG-Erfahrungsberichts geprüft und ggf. bei der nächsten Novelle des EEG umgesetzt. Um zwischenzeitlich bereits die Marktdurchdringung zu verbessern, werden daher durch diese Verordnung die für den Ordnungsgeber bestehenden Handlungsspielräume genutzt.

IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Mit dieser Verordnung wird die Managementprämie, die einen Kostenbestandteil der Marktprämie bildet, für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2013 gegenüber der Höhe der Managementprämie, wie sie nach dem EEG ab dem Jahr 2013 vorgesehen ist, abgesenkt (siehe Abbildung). Diese Absenkung gilt sowohl für Anlagen, für die ab dem Jahr 2013 erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen wird, als auch für Anlagen, für die bereits im Jahr 2012 die Marktprämie genutzt wurde. Die gestaf-

felte Kürzung der Managementprämie im Jahr 2013 um 0,25 bis 0,35 Cent/kWh, die sich grundsätzlich an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den gesunkenen Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Profilservice für direkt vermarktende Windenergie- und Solarstromanlagen orientiert¹, führt zu einer deutlichen Absenkung der Differenzkosten durch die Managementprämie für direkt vermarkteten Strom.

Die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Empfehlungen haben eine Absenkung der Managementprämie um 0,30 Cent/kWh für fernsteuerbare Anlagen bis 0,35 Cent/kWh für nicht-fernsteuerbare Anlagen ermittelt. Hieran orientiert sich die vorgeschlagene Absenkung. Die Absenkung der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen wurde mit 0,25 Cent/kWh im Jahr 2013 niedriger angesetzt, da die Schätzung der mit der Fernsteuerung anfallenden Kosten noch mit Unsicherheiten verbunden ist und der Anreiz, in die Fernsteuerbarkeitstechnologie zu investieren, für die bessere Integration der Anlagen in den Strommarkt notwendig ist. Durch die Möglichkeit zur Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen besteht zudem das Risiko von weiteren Einnahmeausfällen für diese Anlagen. Da in den kommenden Jahren damit zu rechnen ist, dass aufgrund des jährlich steigenden Anteils an fluktuierenden Energieträgern im deutschen Strommix die Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen aufgrund der Zunahme von negativen Preisen an der Strombörse sich häufen wird, erfolgt die Absenkung der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen weniger stark als bei den nicht-fernsteuerbaren Anlagen. Mithin wird auch die Differenz zwischen der Managementprämie für fernsteuerbare und nicht-fernsteuerbare Anlagen kontinuierlich erhöht.

Dies ermöglicht nach wissenschaftlichen Schätzungen im Vergleich zu einer Beibehaltung der nach Anlage 4 zum EEG vorgesehenen Höhe der Managementprämie für das Jahr 2013 eine Gesamtentlastung der EEG-Konten um ca. 160 Millionen Euro (mit einer geschätzten Bandbreite zwischen 110 und 210 Millionen Euro). Die Entlastung der EEG-Umlage würde sich nach derzeitigem Stand in einer Größenordnung von etwa 0,04 Cent/kWh bewegen und kann sich in den kommenden Jahren – je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen – tendenziell leicht erhöhen.

¹ *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

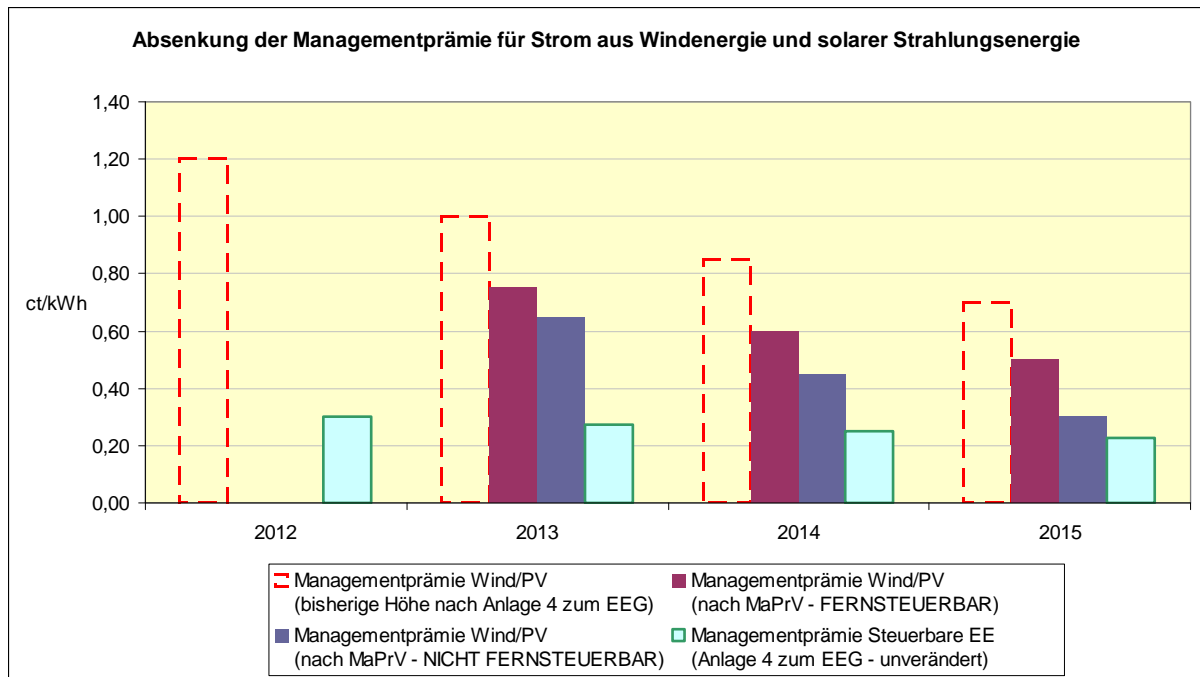


Abbildung: Absenkung der Managementprämie

Die Absenkung der Managementprämie wird eine geringere Gewinnmarge für die Direktvermarktung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie zur Folge haben. Grundsätzlich bleibt der Anreiz zum Wechsel in die Direktvermarktung jedoch erhalten und bietet bei entsprechendem Anlagenbetrieb auch zukünftig die Aussicht auf angemessene wirtschaftliche Mehrerlöse.

Durch die Koppelung der Höhe der Managementprämie an die Fernsteuerbarkeit der Anlage ist eine deutlich stärkere Verbreitung entsprechender Ansteuerungstechnologie bei Wind- und Solarstromanlagen, welche die Marktprämie nutzen, zu erwarten. Hierdurch werden die Möglichkeiten für eine bedarfsorientierte Strombereitstellung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie und damit für deren Integration in das Marktgeschehen weiter verbessert. Bislang ist nur ein vergleichsweise geringer Anteil der direkt vermarktenden Wind- und Solarstromanlagen mit entsprechender Fernsteuerungstechnologie ausgestattet.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für den Bundeshaushalt, den Haushalt der Länder und den Haushalt der Kommunen.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Absenkung der Managementprämie besitzt einen kostensenkenden Effekt und trägt somit vielmehr zur Kostendämpfung in Bezug auf die von den Stromendkunden zu tragende EEG-Umlage bei.

b) Kosten für Unternehmen

Für Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie betreiben und den hierin erzeugten Strom unter Inanspruchnahme der Marktprämie direkt vermarkten, entstehen zusätzliche Kosten, soweit zur Inanspruchnahme der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen zusätzliche technische Einrichtungen zur Ab-rufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch Dritte ein- bzw. nachzurüsten sind.

Die Anbindung einer Windenergieanlage erfordert – in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Voraussetzungen – Investitionen in einer Größenordnung von etwa 1.000 Euro je Anlage. Das Investitionsvolumen im Einzelfall hängt unter anderem von Größe und Alter des Anlagenparks, dem Vorhandensein von Kommunikationstechnologie, Fernmeldeleitungsanbindung, zentraler Steuerungseinheit und Schnittstellen zur Anlagensteuerung ab. Die Kosten der Anbindung von Fotovoltaikanlagen liegen nach wissenschaftlicher Einschätzung insbesondere mit Blick auf die Kommunikationsinfrastruktur regelmäßig niedriger als bei Windenergieanlagen. In Abhängigkeit von der Anlagenparkgröße ist für die Anbindung eines Fotovoltaikanlagenparks von Kosten in Höhe von höchstens 5.000 Euro je Park auszugehen.

Bislang ist lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil der Anlagen bereits mit einer entsprechenden zusätzlichen Infrastruktur ausgestattet. Es wird davon ausgegangen, dass der Anreiz zur Fernsteuerbarkeit der Anlagen, der mit der differenzierten Höhe der Managementprämie gesetzt wird, zu einer deutlich stärker verbreiteten Ausstattung der übrigen Anlagen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen führen wird. Dies wird für die Nachrüstung bestehender Anlagen zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe der oben genannten einmaligen Investition in etwa 13.800 Anwendungsfällen im Bereich der Onshore-Windenergie, in etwa 60 Anwendungsfällen im Bereich der Offshore-Windenergie und – da voraussichtlich zunächst nur sehr große PV-Anlagen, insbesondere größere Freiflächenanlagen die erhöhte Management-

prämie in Anspruch nehmen werden – in etwa 740 Anwendungsfällen im Bereich der Solarstromerzeugung führen, woraus sich im Rahmen einer Ex-ante-Abschätzung eine Kostenbelastung aller Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie in Höhe von insgesamt etwa 14,6 Millionen Euro ergibt. Hierbei handelt es sich je Anwendungsfall um einen einmaligen Aufwand.

4. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

b) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Bürokratiekosten für die Übertragungsnetzbetreiber

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird eine bestehende Informationspflicht geändert, denn die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, im Rahmen der bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten zu den Daten für die Berechnung der Marktprämie und der energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 EEG zukünftig auch die unterschiedlichen Höhen der Managementprämien „ $P_M(\text{Wind Onshore})$ “, „ $P_M(\text{Wind Offshore})$ “ und „ $P_M(\text{Solar})$ “ für Strom aus fernsteuerbaren und aus sonstigen Anlagen zu berücksichtigen. Da die Höhe der Managementprämie unterjährig unverändert ist, entstehen für die vier Übertragungsnetzbetreiber durch die Erweiterung der Informationspflicht nur marginale Zusatzkosten. Vor diesem Hintergrund wurden gegen die Erweiterung der bestehenden Informationspflicht im Rahmen der Verbändeanhörung keine Einwände erhoben.

Bürokratiekosten für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wird durch die Verordnung eine neue Informationspflicht eingeführt: Um die erhöhte Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen zu erhalten, müssen sie zukünftig zum einen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie den Dritten, an die sie ihren Strom nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarkten, die Befugnis eingeräumt haben, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang ferngesteuert zu reduzieren. Zum anderen müssen sie nachweisen, dass ihre

Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, die für das Abrufen der Ist-Einspeisung und für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Dritten erforderlich sind. Der Mehraufwand hierfür wird im Rahmen einer Ex-ante-Abschätzung für etwa 14.600 Anwendungsfälle mit einem Zeitaufwand, der im mittleren Schwierigkeitsgrad anzusiedeln ist, und unter Zugrundelegung der Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt E „Energie- und Wasserversorgung“ auf etwa 730.000 Euro beziffert.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

d) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten

Sonstige bürokratieinduzierte Kosten ergeben sich aus der Verordnung nicht.

e) Alternativenprüfung

Zulässige, gleich geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da mit einem späteren Wiederanstieg der Profilservicekosten bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, die der Managementprämie zugrunde liegen, aus heutiger Sicht nicht zu rechnen ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Bereich der Stromerzeugung. Die mit der Verordnung modifizierte Förderung von direkt vermarktetem Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie durch die Marktprämie stellt eine zulässige Förderregelung zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG dar.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Verfassungsrecht vor.

Die Kürzung der Managementprämie ab dem Jahr 2013 berührt zwar mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und dem Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 GG) verfassungsrechtlich geschützte Grundrechtspositionen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, diese Eingriffe sind jedoch gerechtfertigt. Denn das Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher an einer Anpassung der Managementprämie, um übermäßige und durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigte Mehrbelastungen über die EEG-Umlage zu vermeiden, überwiegt das Interesse der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an einer fortgesetzten, über das wirtschaftlich erforderliche Maß hinausgehenden Förderung durch die Marktprämie.

Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte werden ausreichend berücksichtigt: Die Kürzung der Managementprämie ab dem Jahr 2013 betrifft sämtliche Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie- und Solarstromanlagen, die für ihren direkt vermarkteten Strom die Marktprämie in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bereits vor dem Jahr 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben oder nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Erwartung der nach dem EEG für das Jahr 2013 und für die Folgejahre vorgesehenen Höhe der Managementprämie z. B. in zusätzliche Anlagentechnik investiert oder entsprechende Vermarktungsverträge mit Dritten abgeschlossen haben. Diese Investitionen lohnen sich in der Regel jedoch auch trotz Absenkung der Managementprämie, wie die zugrunde liegenden Untersuchungen zeigen (siehe oben). Soweit allerdings möglicherweise Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber auch auf eine unveränderte Fortgeltung der im EEG vorgesehenen Höhe der Managementprämie vertraut haben, ist ein insoweit gebildetes Vertrauen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht schützenswert, da mit einer Anpassung der Höhe der Managementprämie jederzeit gerechnet werden musste. § 64f Nummer 3 EEG ermöglicht ausdrücklich die Möglichkeit einer Änderung der Höhe der Managementprämie durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen des EEG für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie auch aus solchen Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben: Die Höhe der Managementprämie nach den Nummern 2.2.3, 2.3.4 und 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG wird

ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 3 EEG gewährt.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass in der Öffentlichkeit bereits seit Beginn des Jahres 2012 über die Angemessenheit der Höhe der Managementprämie diskutiert wird, so dass eine Verordnung für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten auch vor diesem Hintergrund erwartet werden konnte. Auch veranstaltete das Bundesumweltministerium bereits im März 2012 einen Workshop zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, an dem zahlreiche Vertreter der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten (Netzbetreiber, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, Vermarkter) teilnahmen und bei dem insbesondere auch die Höhe und der mögliche Anpassungsbedarf bei der Managementprämie diskutiert wurden. Schließlich sieht die Verordnung mit Rücksicht auf berechnigte Brancheninteressen das Wirksamwerden der Verordnung erst zum Jahreswechsel 2012/13 vor, um die andernfalls erforderliche unterjährige Anpassung von Direktvermarktungsverträgen zwischen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern mit Direktvermarktungsdienstleistern zu vermeiden.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden.

Insbesondere fördert die Verordnung durch die Koppelung der Managementprämie für Strom aus Wind- und Sonnenenergie an Fernsteuerungsmöglichkeiten der Anlagen technische Weiterentwicklungen und ökonomische Optimierungen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die den Strukturwandel der Energieversorgung hin zu einem weiter zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich wirtschaftlich tragfähig und zugleich ökologisch und sozial verträglich ermöglichen (Managementregel Nummer 5).

Mit der zunehmend bedarfsorientierten Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien wird die künftige Nachfrage nach Energie durch eine effizientere, an dem jeweils zu

prognostizierenden Bedarf orientierte Stromerzeugung bewältigt (Managementregel Nummer 6). Hierzu leistet die Managementprämie, die unter anderem die Profilservicekosten bei der Direktvermarktung abdeckt, ebenso einen Beitrag wie die verbesserten Fernsteuermöglichkeiten der Anlagen durch die Stromanbieter, die eine stärker am Strombedarf ausgerichtete Strombereitstellung ermöglichen.

Insgesamt trägt die Förderung der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Marktprämie dazu bei, eine größere Marktdurchdringung und Marktorientierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und damit zukünftig eine weitere Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zu erreichen, womit insbesondere auch energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert werden können (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zur Förderung der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien sind infolge des technisch und ökonomisch anspruchsvollen Regelungssachverhalts naturgemäß sehr komplex. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, wie erforderliche Anpassungen der Managementprämie möglichst einfach verordnungsrechtlich umzusetzen sind; hierbei wurde beispielsweise darauf geachtet, die Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit von Anlagen an die vergleichbaren Anforderungen nach § 6 Absatz 1 EEG anzupassen, soweit dies sachgerecht erscheint.

XI. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Die geltenden Regelungen des EEG zur Förderung der Direktvermarktung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie durch die Marktprämie werden durch diese Verordnung angepasst. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Marktprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2013, sowie die technischen Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung mit der Marktprämie für Strom aus diesen Anlagen.

XII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Managementprämienverordnung. Erfasst werden Anlagen, die Strom aus Windenergie (On- und Offshore) oder aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, soweit dieser Strom nach § 33b Nummer 1 in Verbindung mit § 33g EEG unter Inanspruchnahme der Marktprämie direkt vermarktet wird. Die Managementprämienverordnung gilt sowohl für ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlagen als auch für Anlagen, die bereits vor dem Jahr 2012 in Betrieb genommen wurden; für die letztgenannten Anlagen finden die Regelungen zur Direktvermarktung nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 EEG ebenfalls Anwendung. Die Stromerzeugung aus anderen erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Depo-niegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie) und aus Grubengas ist vom Anwendungsbereich der Managementprämienverordnung nicht erfasst. Regelungsgegenstand der Managementprä-mienverordnung ist die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie oder aus so-larer Strahlungsenergie abweichend von den in Anlage 4 zum EEG festgelegten Werten. Die in Anlage 4 zum EEG festgelegte Höhe der energieträgerspezifischen Managementprämien findet ab dem Inkrafttreten der Managementprämienverordnung nur noch insoweit Anwen-dung, wie die Managementprämienverordnung keine hiervon abweichenden Werte festsetzt.

Zu § 2:

In § 2 wird die Höhe der Managementprämie, die bei der Berechnung der Marktprämie zu be-rücksichtigen ist, für Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und aus solarer Strah-lungsenergie ab dem Jahr 2013 neu festgesetzt. Hierbei wird differenziert zwischen einer all-gemeinen Managementprämie (Absatz 1) und einer Erhöhung der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen (Absatz 2). Die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen sind in § 3 geregelt.

Bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie sind mithin für Strom, der ab dem Jahr 2013 erzeugt wird, zur Berechnung der Marktprämie aus-schließlich die in Absatz 1 festgesetzten bzw. bei Fernsteuerbarkeit der Anlage die nach Ab-satz 2 erhöhten Managementprämien zu berücksichtigen. Die nach Anlage 4 zum EEG für die Zeit ab 2013 vorgesehene Höhe der Managementprämien „ $P_{M (Wind Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind Offshore)}$ “

und „ $P_{M(Solar)}$ “ findet keine Anwendung mehr. Die Höhe der Managementprämie nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 gilt sowohl für Anlagen, die bereits vor dem Jahr 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben, als auch für Anlagen, die erst ab dem Jahr 2013 erstmals in die Marktprämie wechseln. Für die Marktprämie für Strom, der im Jahr 2012 erzeugt und direkt vermarktet wird, findet weiterhin die Managementprämie für das Jahr 2012 nach Nummer 2.2.3 oder 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG Anwendung.

Ob diese Managementprämien – ebenso wie die anderen Prämien nach Teil 3a des EEG (Marktprämie einschließlich Managementprämie, Flexibilitätsprämie) – ein umsatzsteuerbares Entgelt darstellen, ist eine Frage des Umsatzsteuerrechts und wird aufgrund unterschiedlicher Auffassungen innerhalb der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder derzeit durch das Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern abgestimmt. Unabhängig vom Ergebnis dieser Klärung handelt es sich bei der in Absatz 1 und 2 Satz 1 festgesetzten Höhe der Managementprämien „ $P_{M(Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M(Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M(Solar)}$ “ in jedem Fall um Nettobeträge, in denen keine Umsatzsteuer enthalten ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt abweichend von den Nummern 2.2.3, 2.3.4 und 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG die Höhe der Managementprämien „ $P_{M(Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M(Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M(Solar)}$ “ für das Jahr 2013 mit dem Wert 0,65 Cent/kWh fest. Dies entspricht einer Absenkung um 0,35 Cent/kWh gegenüber dem Wert, der in der Anlage 4 zum EEG für das Jahr 2013 festgesetzt ist (1,0 Cent/kWh). Für das Jahr 2014 und ab dem Jahr 2015 erhöht sich die Absenkung gegenüber den in der Anlage 4 zum EEG festgesetzten Werten auf 0,40 Cent/kWh; entsprechend betragen der Managementprämien „ $P_{M(Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M(Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M(Solar)}$ “ im Jahr 2014 0,45 Cent/kWh und ab dem Jahr 2015 0,30 Cent/kWh.

Diese Absenkung ist erforderlich, da die Managementprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu hoch bemessen ist: Eine Komponente zur Bestimmung der Managementprämie sind die Kosten für den Profilservice durch die Netzbetreiber, womit insbesondere der Ausgleich von Prognosefehlern abgedeckt wird. Die Bestimmung der Profilservicekosten für die Zukunft ist mit erheblichen wissenschaftlichen Unsicherheiten behaftet, weshalb sich die wissenschaftlichen Empfehlungen zum EEG-Erfahrungsbericht 2011, die der Festsetzung der Managementprämie in Anlage 4 zum EEG zugrunde lagen, an der im Januar 2011 vorliegenden Kostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2011 orientierten. Laut neueren wissen-

schaftlichen Erkenntnissen und aktuellen Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber zum Profilserviceaufwand für das Jahr 2012 sinken die Profilservicekosten der Übertragungsnetzbetreiber für EEG-Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie gegenüber den für das Jahr 2011 prognostizierten Werten um etwa 0,33 Cent/kWh. Die Absenkung der Höhe der Managementprämie durch Absatz 1 reagiert auf diese gesunkenen Profilservicekosten. Zugleich ist der Anteil direkt vermarktender EEG-Anlagen heute deutlich höher als bei der Festlegung der Managementprämie angenommen, so dass davon auszugehen ist, dass sich auch die erst für später erwarteten Lerneffekte bereits früher realisieren lassen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Ohne diese Anpassung würde die Managementprämie unerwünschte und nicht durch entsprechende Profilservicekosten veranlasste Mitnahmeeffekte zugunsten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auslösen, die eine Erhöhung der EEG-Umlage und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zur Folge hätten.

Bei der Festsetzung der Managementprämie erfolgt für nicht-fernsteuerbare Anlagen eine stärkere Absenkung als für fernsteuerbare Anlagen (siehe Absatz 2). Die Verordnung sieht hierbei eine Differenz zwischen den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 0,10 Cent/kWh im Jahr 2013, 0,15 Cent/kWh im Jahr 2014 und 0,20 Cent/kWh ab dem Jahr 2015 vor. Diese Werte orientieren sich grundsätzlich an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz oder Reaktorsicherheit erstellte Stellungnahme² empfahl eine Differenzierung in Höhe von 0,05 Cent/kWh, verwies jedoch zugleich darauf, dass die Managementprämie für nicht-fernsteuerbare Anlagen durchaus noch stärker abgesenkt werden bzw. die Differenzierung auch entsprechend höher ausfallen könne, um stärkere Anreize für die Marktdurchdringung mit der Anlagensteuerungstechnologie zu setzen. Diese größeren Spielräume werden durch die Verordnung ausgeschöpft, um eine schnellere und stärkere Verbreitung der Fernsteuerbarkeit von Anlagen zu fördern.

Der kontinuierliche Anstieg der Differenzierung im Zeitraum 2013 bis 2015 erfolgt zum einen vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2015 ausreichend Zeit bleibt, die Anlagen entsprechend umzurüsten und die Anlagen mit technischen Einrichtungen zu Fernsteuerung auszustatten, die für die Integration der fluktuierenden Energieträger wichtig ist, so dass eine jährlich zunehmende, schärfere Absenkung der Managementprämie bei nicht-fernsteuerbaren Anlagen angemessen ist. Zum anderen beinhaltet die Möglichkeit zur Abregelung von fernsteu-

² *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

erbaren Anlagen das Risiko von weiteren Einnahmeausfällen für die fernsteuerbaren Anlagen, was eine entsprechende zunehmend deutlichere Differenzierung gegenüber nicht-fernsteuerbaren Anlagen rechtfertigt. Da in den kommenden Jahren damit zu rechnen ist, dass sich aufgrund des jährlich steigenden Anteils an fluktuierenden Energieträgern im deutschen Strommix die Abregelung fernsteuerbarer Anlagen aufgrund der Zunahme von negativen Preisen an der Strombörse häufen wird, wird die Differenz zwischen der Managementprämie für fernsteuerbare und nicht-fernsteuerbaren Anlagen erhöht.

Zu Absatz 2

Sofern es sich bei der Windenergie- oder Solarstromanlage um eine fernsteuerbare Anlage nach § 3 handelt, erhöht sich die Managementprämie, wie soeben beschrieben. Hierdurch wird zum einen ein positiver Anreiz geschaffen, Anlagen als fernsteuerbare Anlagen auszustatten, weil diese eine verbesserte Markt- und Systemintegration des Stroms aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ermöglichen. Zum anderen sollen die Kosten der Umrüstung von Anlagen sowie das wirtschaftliche Risiko aufgefangen werden, das dadurch entsteht, dass die (ferngesteuerte) Abregelung von Anlagen zu Einnahmeausfällen im Vergleich zu nicht-fernsteuerbaren Anlagen führen kann.

Die Erhöhung der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen nach Absatz 2 ermöglicht nach wissenschaftlichen Berechnungen³ bei einer beispielhaften Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 1 Megawatt und 1.500 Volllaststunden abhängig von den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten (z. B. standortabhängige Volllaststundenzahl, Größe und Alter des Anlagenparks, Vorhandensein von Kommunikationstechnologie, Fernmeldeleitungsanbindung oder zentraler Steuerungseinheit) regelmäßig eine Refinanzierung der Zusatzkosten für die Fernsteuerungsanbindung innerhalb von etwa ein bis zwei Jahren. Hierdurch wird ein zusätzlicher Anreiz für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gesetzt, ihre Windenergie- oder Fotovoltaikanlagen mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 auszurüsten.

Da Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in der Regel die Anlagenleistung selbst regeln können und somit für diese keine zusätzlichen Kosten entstehen, ist die höhere Managementprämie nach Absatz 2 auf die Fälle beschränkt, in denen dritte Personen durch Fernsteuerungsanbindung die Möglichkeit erhalten, die Anlagenleistung zu regeln. Nur in diesen Fällen

³ *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

müssen in der Regel neue Fernsteuerungsanbindungen installiert werden und entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber und der dritten Person geschlossen werden. Die hierbei entstehenden Zusatzkosten sollen durch die höhere Managementprämie ausgeglichen werden. Eine Ausweitung der höheren Managementprämie nach Absatz 2 auf Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom selbst ohne Einschaltung von dritten Personen vermarkten, würde zu Mitnahmeeffekten und einer Überförderung führen.

Die höhere Managementprämie nach Absatz 2 wird gewährt, solange die Voraussetzungen an eine fernsteuerbare Anlage nachweislich vorliegen. Die erhöhte Managementprämie findet ab dem ersten Tag des Kalendermonats Anwendung, der auf die erstmalige nachweisliche Erfüllung der Anforderungen an eine Fernsteuerbarkeit nach § 3 folgt (Absatz 2 Satz 2).

Zu § 3:

§ 3 regelt die Voraussetzungen, wann eine Anlage als fernsteuerbar anzusehen ist und daher in den Anwendungsbereich der erhöhten Managementprämie nach § 2 Absatz 2 fällt.

Zu Absatz 1

Eine Anlage ist nach Absatz 1 fernsteuerbar, wenn technische Einrichtungen installiert sind, die einem Dritten, an den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber ihren Strom im Rahmen der Marktprämie direkt vermarkten, oder anderen Personen bzw. Unternehmen, an die der zunächst an den Dritten direkt vermarktete Strom anschließend weiterveräußert wird, eine jederzeitige Fernabfrage der Ist-Einspeisung der Anlage und eine ferngesteuerte Reduzierung ihrer Einspeiseleistung ermöglichen (Nummer 1). Die Fernsteuerung durch andere Personen bzw. Unternehmen kommt insbesondere in Betracht, wenn der Dritte den Strom nicht selbst am Strommarkt vermarkten kann oder will und ihn zu diesem Zweck an einen weiteren Akteur (z. B. an einen Direktvermarktungsdienstleister) weiterhandelt. Eigene technische Einrichtungen für jede einzelne Anlage sind nicht erforderlich, mehrere Anlagen können auch gemeinsam technische Einrichtungen im Sinne von Nummer 1 nutzen, sofern das Abrufen der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für jede einzelne dieser Anlagen uneingeschränkt gewährleistet ist. Es können auch bestehende technische Einrichtungen etwa zur Fernabfrage und Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 1 EEG genutzt werden, soweit ein Zugriff des Dritten oder der an-

deren Person im Sinne der Nummer 1 gewährleistet ist. Technische Einrichtungen im Sinne von Nummer 1 umfassen regelmäßig insbesondere Einrichtungen zur bidirektionalen Kommunikation zwischen der jeweiligen dritten Person (z. B. einem Direktvermarktungsdienstleister) und der Anlage (Hardware sowie notwendige Schnittstellen; für Windenergieanlagen existiert beispielsweise der verabschiedete Standard IEC 61400-25, in dem die Kommunikation zur Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen beschrieben wird). Die Kosten für die nach Nummer 1 erforderlichen technischen Einrichtungen tragen vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber.

Zudem müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber diesem Dritten oder der anderen Person, an die der Strom weiterveräußert wird, nachweislich auch die Befugnis einräumen, mithilfe der vorgehaltenen technischen Einrichtungen jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang, der sich insbesondere an den Preissignalen des Strommarktes orientieren kann, ferngesteuert zu reduzieren (Nummer 2).

Die Fernsteuerbarkeit der Anlage durch die jeweiligen dritten Personen, insbesondere durch Direktvermarktungsdienstleister, erlaubt es diesen, die Strombereitstellung aus einer fernsteuerbaren Anlage bedarfsorientiert zu steuern, um die Stromeinspeisung zu Zeiten höherer Stromnachfrage erhöhen und zu Zeiten geringerer Stromnachfrage, insbesondere auch beim Auftreten negativer Strombörse am Spotmarkt, drosseln zu können. Hierdurch werden die Möglichkeiten zur Marktintegration von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie weiter verbessert; die Koppelung der Höhe der Managementprämie an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen trägt zur bedarfsorientierten Einspeisung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie bei.

Zu Absatz 2

Den Nachweis über die Voraussetzungen nach Absatz 1 haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ebenso wie die übrigen für die jährliche Endabrechnung erforderlichen Daten dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen. Dies wird durch Absatz 2 klargestellt. Für den Nachweis kommen alle üblichen Beweismittel in Betracht. In der Regel ausreichend dürfte es sein, wenn dem Netzbetreiber sowohl Erklärungen von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber und dem Direktvermarkter über die Installation der Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur Fernsteuerung (einschließlich technischer Daten und Errichtungszeitpunkt) als auch Pro-

tokolle über die Kommunikation zwischen den Anlagen und den Direktvermarktern vorgelegt werden. Insbesondere bei Zweifeln kann der Netzbetreiber aber auch weitere Nachweise verlangen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Gewährleistung einer sicheren Anbindung der direkt vermarktenden Windenergie- und Fotovoltaikanlagen. Insbesondere die Möglichkeit zur ferngesteuerten Abregelung der Leistung dieser Stromerzeugungsanlagen über das öffentliche Kommunikationsnetz muss geltenden Schutzniveaus entsprechen, um die öffentliche Stromversorgung vor Angriffen, die ihren Ursprung in Kommunikationsnetzen haben, zu schützen. § 21c Absatz 1 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sieht vor, dass auch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, soweit dies technisch möglich ist, bei Neuanlagen Messsysteme einzubauen haben, die den speziellen Anforderungen nach § 21d und § 21e EnWG genügen. Der sichere Zugang zur Windenergie- oder Solarstromanlage wird in diesen Fällen über die nach § 21e EnWG gesicherten Kommunikationskanäle des geschützten Messsystems gewährleistet. In anderen Fällen, in denen dies nicht oder noch nicht möglich ist oder ein Einbau nicht oder noch nicht angeordnet ist (z. B. bei Kleinanlagen unter 7 Kilowatt Einspeiseleistung), sind Übertragungswege und Übertragungstechniken nur unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zulässig. Dies gilt nach Satz 3 insbesondere auch bei Bestandsanlagen in der Direktvermarktung.

Absatz 3 ist als Verpflichtung für die an der Direktvermarktung beteiligten Personen ausgestaltet. Sie haben jeweils das in ihrem Verantwortungsbereich Erforderliche zu veranlassen. Empfehlenswert sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber und dem Dritten, an den der Strom veräußert wird. Verstöße gegen Absatz 3 führen nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf die Managementprämie, weil Absatz 3 nicht als Anspruchsvoraussetzung ausgestaltet ist; Verstöße können jedoch ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen.

Zu Absatz 4

Die Zugriffsmöglichkeit des Netzbetreibers zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG darf durch eine an den Drit-

ten oder an die andere Person gewährte Befugnis nach Absatz 1 Nummer 2 nicht beeinträchtigt werden, wie Absatz 4 klarstellt.

Zu § 4:

Nach § 4 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, im Rahmen ihrer Veröffentlichungspflicht nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3.2 Buchstabe f und Nummer 3.4 der Anlage 4 zum EEG die energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte „ $RW_{Wind\ Onshore}$ “, „ $RW_{Wind\ Offshore}$ “ und „ RW_{Solar} “ jeweils differenzierend unter Berücksichtigung der Managementprämie nach § 2 Absatz 1 und der erhöhten Managementprämie nach § 2 Absatz 2 zu veröffentlichen. Der energieträgerspezifische Referenzmarktwert „ RW “ errechnet sich jeweils aus der Differenz des tatsächlichen Monatsmittelwerts des energieträgerspezifischen Marktwerts „ MW “ und der energieträgerspezifischen Managementprämie „ P_M “.

Zu § 5:

Die Übergangsbestimmung des § 5 regelt, dass die Managementprämienverordnung keine Anwendung auf Strom findet, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist. Für vor dem 1. Januar 2013 erzeugten und nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarkteten Strom aus Wind- und Solarenergie gelten ausschließlich die Regelungen zur Höhe der Managementprämie nach Anlage 4 zum EEG. Für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, der nach dem 31. Dezember 2012 direkt vermarktet wird, finden hingegen die Regelungen zur Höhe der Managementprämie nach der Managementprämienverordnung Anwendung. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Inkrafttreten: Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

